

Datenschutzerklärung

Verantwortlich für die Verarbeitung von Daten ist die

Städtische Musikschule Lörrach
Luisenstr. 9, 79539 Lörrach
Tel. 07621/4259750
E-Mail: musikschule@loerrach.de

Die Daten werden erhoben, um sich für Veranstaltungen (Elementar-, Instrumental-, Gesangs-, Theorie-, Ensembleunterricht) an der Musikschule Lörrach anzumelden. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitung und sonstige Bildungs- und Veranstaltungsangebote der Musikschule, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen. Die Daten der Person, welche die Anmeldungen durchführt (Accountinhaber*in) werden benötigt, da mit diesem Kontakt primär das Vertragsverhältnis zustande kommt und die Zahlungspflicht besteht. Der Kontakt wird als Auftraggeber und Zahlender (Debitor) in der/den Anmeldung/en hinterlegt. Diese Daten werden für die Anschrift auf der/den Rechnung/en und bei Zahlungsverzug im Mahnverfahren verwendet. Abweichend davon kann der Accountinhaber eine andere natürliche/juristische Person als abweichenden Rechnungsempfänger angeben. Dann werden diese Daten für die Anschrift auf der/den Rechnung/en und bei Zahlungsverzug im Mahnverfahren verwendet. Der Accountinhaber kann sich selbst oder andere Personen zu Veranstaltungen anmelden. Die hier erhobenen Daten sind im Rahmen der Teilnahme von rechtlicher und organisatorischer Relevanz und dienen der Kommunikation, der Teilnahme an Veranstaltungen und dem (Daten-) Austausch mit den Teilnehmenden. Die Daten finden Verwendung in folgenden Geschäftsprozessen:

- Anmeldungen zu Veranstaltungen
- Überblick über gemerkte und gebuchte Veranstaltungen

Die Eingabe der Daten ist erforderlich, damit ein Vertrag zustandekommt und die Funktionen des Internetauftritts genutzt werden können. Ohne die Eingabe der Daten kommt kein Vertrag zustande. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn der Zweck ihrer Speicherung erfüllt wurde und somit ihre Kenntnis für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich ist. Ist ein Löschen unter der Berücksichtigung der verfügbaren Technologien nicht möglich, so tritt an Stelle der Löschung eine Sperrung zur weiteren Verarbeitung. Darüber hinaus können sich Abweichungen durch gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten ergeben. Diese Aufbewahrungsfristen sind in § 147 Abgabenordnung oder § 257 Handelsgesetzbuch geregelt. Die zur Vertragserfüllung erhobenen Daten werden 10 Jahre gespeichert. In keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft oder an Dritte übermittelt. Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft sowie den Zweck der Datenverarbeitung, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit.

Anfragen senden Sie bitte an musikschule@loerrach.de. Darüber hinaus besteht jederzeit das Beschwerderecht bei der jeweiligen zuständigen Landesbehörde für Datenschutzaufsicht. Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Städtische Musikschule Lörrach eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Alternativ steht Ihnen auch unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung:
Behördlicher Datenschutzbeauftragte der Stadt Lörrach
E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one



Der Gemeinderat hat am 29.09.2026 mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 folgende Entgelte für den Unterricht an der Städtischen Musikschule Lörrach und für die Anmietung von Instrumenten beschlossen:

Elementarfächer

Baby - Musikgarten und Musikgarten I

Musikgarten II

Musikalische Früherziehung (6 bis 7 Kinder)

Musikalische Früherziehung (ab 8 Kinder)

Instrumentenkarusell inkl. Instrumente (ab 4 Kinder)

monatliches Entgelt für wöchentlich

	30 Minuten	45 Minuten	60 Minuten
Baby - Musikgarten und Musikgarten I	€ 29,00		
Musikgarten II		€ 33,50	
Musikalische Früherziehung (6 bis 7 Kinder)		€ 33,50	
Musikalische Früherziehung (ab 8 Kinder)			€ 33,50
Instrumentenkarusell inkl. Instrumente (ab 4 Kinder)		€ 43,50	

Instrumentale und vokale Hauptfächer

Einzelunterricht

Gruppenunterricht

	30 Minuten	45 Minuten	60 Minuten
	€ 86,00	€ 133,00	
2 Schüler	€ 43,50	€ 63,00	
3 Schüler	€ 31,00	€ 44,50	
4 Schüler		€ 39,00	€ 52,00
5 Schüler		€ 32,00	€ 42,50
6 Schüler		€ 29,00	€ 37,00
7 Schüler		€ 26,50	€ 33,50
ab 8 Schüler		€ 23,00	€ 31,50

Weitere Angebote

Auswahlklasse (Auswahlverfahren) € 166,00 monatlich

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) Auswahlverfahren € 133,00

Groovelab € 86,00 monatlich

Ensemblepauschale für Nicht-Musikschüler über 27 € 25,00 monatlich

Erwachsenen Abo (ohne Zuschläge)

9 x 30 Minuten einmalig € 380,00

9 x 45 Minuten einmalig € 570,00

9 x 60 Minuten einmalig € 760,00

Kurse 12 x 45 Minuten einmalig € 125,00

Schülertarif

Diese Preise gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren.

Zuschläge

Für Personen ab 27 Jahren wird ein Zuschlag von 30 % erhoben.
Für Schüler, die nicht in Lörrach wohnen, erhöht sich das monatliche Entgelt um 12,5 %.

Ermäßigungen

Es kann nur eine Ermäßigungsform gewährt werden.

Familien- und Mehrfächerbelegungsermäßigung:

- ab der 2. Belegung 5 % auf den Gesamtbetrag
- ab der 3. Belegung 12 % auf den Gesamtbetrag
- ab der 4. Belegung 15 % auf den Gesamtbetrag

Kostenlose Belegungen werden nicht berücksichtigt.

Sozialermäßigung:

Empfänger von Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag, Grundsicherung gem. SGB XII oder Wohngeld erhalten für den Unterricht an der Städtischen Musikschule 50 % Ermäßigung.

Anträge aus dem BUT (Bildung und Teilhabe Projekt) werden anerkannt.

Monatsmiete für Instrumente

€ 18,00 (inklusive Versicherung)

Informationen und Auskünfte:
☎ 0 76 21/4 25 97 50
✉ musikschule@loerrach.de
Web: www.musikschule-loerrach.de

Schuljahresbeginn, Probezeit und Austritt

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
Das erste Vierteljahr ab Unterrichtsbeginn gilt als Probezeit. Eine spätere Kündigung kann nur zum Schuljahresende (30. September) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Stichtag für den Eingang von Kündigungen ist der 30. Juni.

Kündigungen während des laufenden Schuljahres sind nur aus wichtigem Grund (Krankheit, Wegzug) möglich. Kündigungen sind schriftlich, ggf. vom Erziehungsberechtigten, an die Geschäftsstelle zu richten. Lehrkräfte dürfen keine Abmeldungen entgegennehmen.

Zahlungsweise

Die Entgelte für den Unterricht und für die Anmietung von Instrumenten sind jeweils monatlich (auch während der Schulferien) unaufgefordert im Voraus bis zum 15. des Monats auf das Konto der Stadtkasse Lörrach bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden zu überweisen oder vom Konto abbuchen zu lassen.

Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht wegen Erkrankung einer Lehrkraft und/oder aus betrieblichen Gründen mehr als 4 mal im Laufe eines Schuljahres aus, wird die Unterrichtsgebühr ab dem 5. Mal am Ende des Schuljahres erstattet.

Die Musikschule bemüht sich bei längeren krankheitsbedingten Unterrichtsausfällen von Lehrkräften eine Vertretung zu organisieren. Ist dies nicht möglich, so wird das Entgelt in diesem Zeitraum ausgesetzt.

Kann ein Schüler wegen Erkrankung während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens vier Wochen den Unterricht nicht besuchen, wird ab der fünften Woche kein Entgelt erhoben. Hierfür ist die Erkrankung unverzüglich zu melden und ein ärztliches Attest vorzulegen. Nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.

Schulordnung



1. Rechtsform

Die Städtische Musikschule Lörrach ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Schulträger ist die Stadt Lörrach. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

2. Schulleitung und Fachlehrer

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen Fachkraft mit musikpädagogischen Fähigkeiten geleitet.

Der Schulleiter und die Lehrer haben den Unterricht nach dem Bildungsplan des Verbandes deutscher Musikschulen zu gestalten und sind zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet.

3. Aufbau und Struktur

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

1. Elementare Musikerziehung (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Orffgruppen, Klassenorchester an Grundschulen)
2. Instrumentaler oder vokaler Unterricht
3. Ensemble- und Orchesterteilnahme
4. Projektmitwirkung
5. Workshops und Fortbildungsangebote

4. Anmeldung

Die Anmeldung kann schriftlich auf den Anmeldeformularen der Musikschule oder Online auf der Homepage der Musikschule (www.musikschule-loerrach.de) erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit ihrer Anmeldung erkennen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten die Schul- und Entgeltordnung an. Eine Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bis zur Einteilung werden Anmeldungen in einer Warteliste geführt. Die Neueinteilung für das neue Schuljahr erfolgt erst nach den Sommerferien im September durch eine Benachrichtigung von der Lehrkraft.

5. Probezeit und Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Lehrkräfte dürfen keine Kündigungen entgegennehmen.

Das erste Vierteljahr ab Unterrichtsbeginn gilt als Probezeit, in der jeweils zum Monatsende gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann nur zum Schuljahresende (30. September) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Stichtag für den Eingang der Kündigung ist der 30. Juni.

Kündigungen während des laufenden Schuljahres sind nur aus wichtigem Grund (Krankheit, Wegzug) unter Vorlage von Bescheinigungen möglich (ärztliches Attest, Bestätigung der Meldebehörde).

6. Entgelte und Ermäßigungen

Für die Musikschule besteht eine Entgeltordnung, die das Entgelt für die Benutzung der Schule und die Ermäßigungsmöglichkeiten regelt. Es kann nur eine Ermäßigungsform in Anspruch genommen werden.

Personen, die Sozialermäßigung beanspruchen, sind verpflichtet die Voraussetzung dafür in Form von behördlichen Leistungsbescheiden nachzuweisen. Folgebescheide sind umgehend nach Erhalt bei der Geschäftsstelle einzureichen, um die Sozialermäßigung weiter zu gewähren.

Ungerechtfertigt erhaltene Ermäßigungen werden zurückgefordert.

7. Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Ferienregelung der Musikschule richtet sich nach der Ferienordnung der öffentlichen Schulen in Lörrach. In den Schulferien findet kein Unterricht statt.

Nach den Sommerferien behält der zuletzt bestehende Unterrichtstermin seine Gültigkeit. Musikschülerinnen und -schüler müssen ihre Musikschullehrkraft umgehend über evtl. notwendige Unterrichtsverlegungen informieren.

8. Unterrichtsorganisation

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumte Unterrichtszeit oder -termine werden nicht nachgeholt. Bei Verspätung hat die Lehrkraft eine zehnminütige Wartepflicht. Bei Verhinderung der Schülerin/des Schülers wird darum gebeten, die Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule rechtzeitig zu informieren.

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen und die hierfür erforderlichen Proben und Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

Ein Wechsel der Lehrkraft und/oder des Unterrichtsfachs im laufenden Schuljahr kann nur in Übereinkunft mit der Schulleitung erfolgen.

Ist ein Präsenzunterricht aus Gründen höherer Gewalt oder durch behördlich angeordnete Schulschließung nicht möglich, können seitens der Schule digitale Formate angeboten werden. Auch in anderen Fällen sind ausnahmsweise digitale Ersatzformate im Einvernehmen zwischen Schüler*in und Lehrer*in möglich.

9. Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer beträgt wöchentlich:

Musikgarten Teil 1 / Teil 2:	30 / 45 min
Musikalische Früherziehung:	60 / 45 min
Orffgruppe:	45 min
Klassenorchester:	45 min
Instrumental- und Vokalfächer:	30 / 45 / 60 min
Der Einzelunterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird für Anfänger in der Regel in 30 Minuten Einheiten gehalten. Eine Erhöhung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten muss von der jeweiligen Lehrkraft aus pädagogischen Gründen befürwortet werden.	

10. Aufsichtspflicht

Während des Unterrichts unterliegen Schüler der Aufsichtspflicht der jeweiligen Lehrkraft. Eine Aufsicht vor oder nach dem Unterricht kann nicht gewährleistet werden.

den. Auf dem direkten Hinweg zur Musikschule und auf dem Rückweg sind Schüler gesetzlich unfallversichert.

11. Instrumente

Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gemietet werden.

12. Widerrufsbelehrung

Dem Schüler steht es innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anmeldebestätigung frei, den Schulvertrag ohne weitere Begründung zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach, Fachbereich Kultur und Tourismus, Musikschule, Luisenstr. 9 in 79539 Lörrach zu erklären. Es genügt, wenn der Widerruf innerhalb der Frist versandt wird. Übt der Schüler sein Widerrufsrecht aus, so erhält er bereits gezahlte Entgelte zurück. Im Gegenzug hat er alle Gegenstände, die er von der Schule erhalten hat, zurückzugeben und sofern er bereits Unterrichtsstunden erhalten hat, diese zu bezahlen.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt solange fort, bis sie durch eine neue Schulordnung ersetzt wird.

Lörrach, im September 2026

gez.

Lutz
Oberbürgermeister

Entgeltordnung

ENTGELTORDNUNG



Städtische
Musikschule Lörrach



Städtische
Musikschule Lörrach